

Ausfüllanleitung für den Anforderer des Formulars W-9

(Stand August 2013)

Ersuchen um Angabe der US-Steuer-
nummer (TIN) und
Bestätigung



Department of the
Treasury (US-Ministerium für
Finanzen)
**Internal Revenue Service (IRS,
Bundessteuerbehörde der
Vereinigten Staaten)**

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf eine oder mehrere „section(s)“ auf den Internal Revenue Code (IRC), die Bundessteuergesetzgebung der Vereinigten Staaten.

Veränderungen gegenüber früheren Versionen des Formulars

Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA). Laut FATCA sind teilnehmende ausländische Finanzinstitute verpflichtet, alle US-Kontoinhaber, bei denen es sich um spezifizierte US-Personen handelt, zu melden. Das Formular W-9 und die Ausfüllanleitung für den Anforderer des Formulars W-9 wurden überarbeitet, sodass nunmehr im Feld *Ausnahmen* auf der Vorderseite des Formulars ein Feld für den *Code für vom Quellensteuerabzug ausgenommene Zahlungsempfänger (falls zutreffend)* und ein Feld für den *Code für von der FATCA-Meldepflicht ausgenommene Personen (falls zutreffend)* enthalten sind. Die Erläuterungen zu den entsprechenden Codes sind im Abschnitt *Ausnahmen* von Formular W-9 und in den Abschnitten *Vom Quellensteuerabzug ausgenommene Zahlungsempfänger* und *Von der FATCA-Meldepflicht ausgenommene Zahlungsempfänger und Kontoinhaber* dieser Ausfüllanleitung enthalten.

Der Abschnitt *Bestätigung* in Teil II von Formular W-9 wurde erweitert und enthält nunmehr auch die Bestätigung über die Ausnahme von der FATCA-Meldepflicht.

Zahlungskartengeschäfte und Transaktionen über Netzwerke Dritter. Im Abschnitt *Zweck des Formulars* von Formular W-9 wurde ein Verweis auf geleistete Zahlungen, die zur Abwicklung von Zahlungskartengeschäften und von Transaktionen über Netzwerke Dritter durchgeführt werden, hinzugefügt. Weitere Informationen sind den *Anweisungen zu Formular 1099-K, Zahlungskartengeschäfte und Transaktionen über Netzwerke Dritter* auf IRS.gov zu entnehmen. Auf www.irs.gov/1099k finden Sie ebenfalls weitere Informationen.

Künftige Entwicklungen. Das IRS hat auf IRS.gov eine Seite eingerichtet, wo unter www.irs.gov/w9 Informationen über das Formular W-9 und die diesbezügliche Ausfüllanleitung abgerufen werden können. Informationen über zukünftige Entwicklungen, die sich auf das Formular W-9 und die diesbezügliche Ausfüllanleitung auswirken könnten (z.B. Gesetze, die nach Veröffentlichung des Formulars bzw. der Ausfüllanleitung in Kraft treten), werden ebenfalls auf dieser Seite bekannt gemacht.

Wichtige Hinweise

• Der Steuersatz für den Quellensteuerabzug (backup withholding) beträgt 28% für meldepflichtige Zahlungen.

• Die Website des IRS bietet im Rahmen der E-Services des IRS einen automationsgestützten TIN-Abgleich für autorisierte Zahlstellen an, mit dem ein Abgleich der Namen von Zahlungsempfängern und TIN-Nummern durchgeführt wird. Siehe *Abgleich von US-Steuernummern (TINs)* auf Seite 4.

Woher weiß ich, wann ich Formular W-9 verwenden muss?

Verwenden Sie Formular W-9, um die US-Steuer-
nummer (TIN) einer US-Person (dazu zählen auch in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer (resident aliens)) sowie bestimmte Bestätigungen bzw. die Geltendmachung von Ausnahmeregelungen anzufordern. (Siehe *Zweck des Formulars* in Formular W-9.) Zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstellen können verlangen, dass vom Quellensteuerabzug ausgenommene US-Zahlungsempfänger unterzeichnete Formulare W-9 vorlegen, um dadurch die Vermutung des Status als Ausländer zu widerlegen. Im Sinne der US-Bundesgesetzgebung umfasst der Ausdruck „US-Person“ insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Natürliche Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer sind,
- Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Unternehmen oder Vereine, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet worden oder eingetragen sind,
- Nachlässe (mit Ausnahme ausländischer Nachlässe) oder
- Einheimische Trusts (wie in section 301.7701-7 der US-Regulationsdefiniert).

Eine Personengesellschaft kann verlangen, dass ihre US-Gesellschafter ein unterzeichnetes Formular W-9 vorlegen, um dadurch die Vermutung des Status als Ausländer zu widerlegen und den Quellensteuerabzug auf den Anteil des Gesellschafters am effektiv verbundenen Einkommen der Personengesellschaft zu vermeiden. Für weitere Informationen siehe section 1.1446-1 der US-Regulations.

Ausländische Personen sind angehalten, das entsprechende Formular W-8 oder Formular 8233 *Quellensteuerbefreiung bei Einkünften aus selbständiger (und bestimmten Formen nichtselbständiger) Arbeit für nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen* zu verwenden. Siehe Publikation 515 *Quellensteuerabzug auf nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer und ausländische Rechtsträger* für weiterführende Informationen und eine Auflistung der verfügbaren Formulare W-8.

Des Weiteren können nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen unter bestimmten Umständen Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für Stipendien und

Studienbeihilfen beanspruchen. Siehe Publikation 515 oder Publikation 519 *US-Steuer Richtlinien für Ausländer* für weiterführende Informationen.

Elektronische Übermittlung der Formulare W-9

Ein Anforderer kann für Zahlungsempfänger und die Vertreter von Zahlungsempfängern ein System einrichten, mit dem Formulare W-9 elektronisch oder per Telefax übermittelt werden können. Ein Anforderer ist jede Person, die zur Übermittlung einer Steuerinformationserklärung (information return) an das IRS verpflichtet ist. Ein Zahlungsempfänger ist jede Person, die zur Übermittlung einer US-Steuer Nummer (TIN) an den Anforderer verpflichtet ist.

Vertreter des Zahlungsempfängers. Der Vertreter eines Zahlungsempfängers kann ein Anlageberater (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder natürliche Person) oder ein als Vermittler tätiger Broker (Introducing Broker) sein. Ein Anlageberater muss bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) gemäß dem Gesetz über Anlageberater (Investment Advisers Act) von 1940 registriert werden. Der Introducing Broker ist ein der Aufsicht durch die SEC und die National Association of Securities Dealers, Inc. (nationaler Verband der US-Wertpapierhändler) unterstehender Makler und Händler in Wertpapieren, bei dem es sich nicht um eine Zahlstelle handelt. Mit Ausnahme von Brokern, die für den Zahlungsempfänger als Vertreter für „leicht handelbare Wertpapiere“ (readily tradable instruments) tätig sind, muss der Berater oder Broker gegenüber der Zahlstelle schriftlich nachweisen, dass er vom Zahlungsempfänger zur Übermittlung des Formulars W-9 an die Zahlstelle ermächtigt wurde.

Elektronisches System. Das elektronische System muss jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sichergestellt sein, dass gesendete Informationen und erhaltene Informationen ident sind und dass alle Zugriffe durch Systembenutzer, die zu einer Übermittlung von Formular W-9 führen, dokumentiert sind;
- Es muss mit hinreichender Sicherheit sichergestellt sein, dass es sich bei der Person, die auf das System zugreift und das Formular übermittelt, um die auf dem Formular W-9 angeführte Person, deren Anlageberater oder Introducing Broker handelt;
- Die elektronisch übermittelte Version des Formulars W-9 muss dieselben Informationen enthalten wie dessen Papierversion;
- Es muss die Möglichkeit bestehen, auf Verlangen des IRS eine Kopie des elektronischen Formulars W-9 in Papierform vorzulegen; und
- Das System muss als letzten Eintrag auf der Übermittlung eine elektronische Signatur durch den Zahlungsempfänger vorsehen, dessen Name auf dem Formular W-9 aufscheint, sodass mit dieser Signatur die Übermittlung des Formulars W-9 authentifiziert und verifiziert wird. Die elektronische Signatur muss an Eides statt erfolgen, und die Erklärungen an Eides statt müssen dieselbe Formulierung aufweisen wie in der Papierversion des Formulars W-9.

TIPP: Für Formulare W-9, die nicht verpflichtend unterzeichnet werden müssen, braucht das elektronische System keine elektronische Signatur vorzusehen und keine Erklärungen an Eides statt zu enthalten.

Für weitere Details, siehe:

- Bekanntmachung 98-27 auf Seite 30 des Internal Revenue Bulletin 1998-1915 unter www.irs.gov/pub/irs-irbs/irb98-15.pdf.
- Bekanntmachung 2001-91 auf Seite 221 des Internal Revenue Bulletin 2001-36 unter www.irs.gov/pub/irs-irbs/irb01-36.pdf.

US-Steuer Nummer für natürliche Personen (ITIN)

Das Formular W-9 (oder ein angemessener Ersatz) dient zur Verwendung durch Personen, die zur Übermittlung von Steuerinformationserklärungen an das IRS verpflichtet sind und die mit dem Formular W-9 den korrekten Namen und die US-Steuer Nummer (TIN) des Zahlungsempfängers (oder einer anderen Person) erheben. Bei natürlichen Personen entspricht die TIN in der Regel der US-Sozialversicherungsnummer (US-SSN).

In manchen Fällen jedoch sind natürliche Personen, die lediglich aus Steuergründen als in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer gelten, nicht zum Erhalt einer US-Sozialversicherungsnummer berechtigt. Dazu zählen bestimmte in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer, die Steuerinformationserklärungen erhalten müssen, aber keine US-SSN erhalten können.

Diese Personen müssen mittels Formular W-7 *Antrag auf Erteilung einer US-Steuer Nummer für natürliche Personen* eine ITIN (Individual Taxpayer Identification Number) beantragen, sofern nicht bereits eine US-SSN beantragt wurde. Personen, die eine ITIN haben, müssen diese auf Formular W-9 angeben.

Ersatzformular W-9

Sie können selbst ein Formular W-9 erstellen und verwenden (ein Ersatzformular W-9), sofern dessen Inhalt in allen wesentlichen Aspekten dem offiziellen IRS-Formular W-9 entspricht und bestimmte Anforderungen bezüglich der darin abgegebenen Bestätigungen erfüllt werden.

Sie können ein Ersatzformular W-9 auch in andere geschäftliche Unterlagen integrieren, die Sie üblicherweise verwenden, z.B. Unterschriftskarten für Konten. Allerdings muss durch die Bestätigungen auf dem Ersatzformular W-9 klar dargelegt werden (wie im offiziellen Formular W-9 dargestellt), dass Folgendes an Eides statt erklärt wird:

1. Die TIN des Zahlungsempfängers ist korrekt,
2. Der Zahlungsempfänger unterliegt keinem Quellensteuerabzug aufgrund der Nichteinhaltung von Meldepflichten in Bezug auf Zins- und Dividendeneinkommen,
3. Der Zahlungsempfänger ist eine US-Person, und
4. Der Zahlungsempfänger ist von der FATCA-Meldepflicht ausgenommen.

Es ist Ihnen nicht gestattet:

1. Ein Ersatzformular W-9 zu verwenden, mit dem der Zahlungsempfänger durch seine Unterschrift verpflichtet wird, sich Bestimmungen zu unterwerfen, die nicht mit den erforderlichen Bestätigungen zusammenhängen; oder
2. In einem Ersatzformular W-9 den Eindruck zu vermitteln, dass der Zahlungsempfänger einem Quellensteuerabzug unterliegen würde, sofern er sich nicht Bestimmungen unterwirft, die nicht mit den erforderlichen Bestätigungen zusammenhängen.

Ein Ersatzformular W-9, das eine gesonderte Unterschriftenzeile für die erforderlichen Bestätigungen enthält, erfüllt die Anforderung, dass die Bestätigungen klar dargelegt wurden.

Wenn eine einzige Unterschriftenzeile für die Abgabe der erforderlichen Bestätigungen und die Zustimmung zu sonstigen Bestimmungen verwendet wird, müssen die erforderlichen Bestätigungen farblich hinterlegt, eingerahmt, in Fettdruck gesetzt oder auf sonstige Weise hervorgehoben werden, sodass der Wortlaut dieser Bestätigungen sich eindeutig vom restlichen Text des Ersatzformulars abhebt. Außerdem muss folgende Erklärung, die auf dieselbe Weise wie vorstehend beschrieben hervorgehoben ist, unmittelbar oberhalb der Unterschriftenzeile aufscheinen:

„Hinsichtlich der Bestimmungen dieses Dokuments benötigt das Internal Revenue Service Ihre Zustimmung nur betreffend die Bestätigungen, die für die Vermeidung des Quellensteuerabzugs erforderlich sind.“

Wenn Sie ein Ersatzformular W-9 verwenden, sind Sie nur auf Verlangen des Zahlungsempfängers verpflichtet, ihm/ihr die Anweisungen zum Formular W-9 zur Verfügung zu stellen. Wenn allerdings das IRS dem Zahlungsempfänger mitgeteilt hat, dass ein Quellensteuerabzug zur Anwendung kommt, müssen Sie den Zahlungsempfänger anweisen, bei der Bestätigung den Passus zur „Nichteinhaltung von Meldepflichten“ zu streichen. Diese Anweisung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Siehe Punkt 2 der *Bestätigung* auf Formular W-9. Sie können die Formulierung „wie nachstehend definiert“ in Ziffer 3 der *Bestätigung* auf Formular W-9 durch „wie in den Anweisungen definiert“ ersetzen, wenn die Anweisungen zum Formular W-9 dem Zahlungsempfänger nur auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Informationen siehe Rev. Proc. (Revenue Procedure, steuerrechtliche Bestimmungen) 83-89, 1983-2 C.B. 613; erweitert durch Rev. Proc. 96-26, auf Seite 22 des Internal Revenue Bulletin 1996-8 unter www.irs.gov/pub/irs-irbs/irb96-08.pdf.

Beantragte TIN

Für Zins- und Dividendenzahlungen sowie bestimmte Zahlungen im Zusammenhang mit leicht handelbaren Wertpapieren kann der Zahlungsempfänger ein ordnungsgemäß ausgefülltes, unterschriebenes Formular W-9 an Sie übermitteln, in dem in Teil I der Vermerk „Beantragt“ („Applied For“) angebracht ist. Dies ist eine Bestätigung für die bevorstehende Erteilung einer TIN. Dem Zahlungsempfänger steht ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Bestätigung bei Ihnen eine Frist von 60 Kalendertagen zur Verfügung, um eine TIN an Sie zu übermitteln. Wenn Sie bis zum Ablauf dieser Frist die TIN des Zahlungsempfängers nicht erhalten haben, müssen Sie den Quellensteuerabzug auf Zahlungen vornehmen.

Reserveregelung. Sie müssen einen Quellensteuerabzug auf alle meldepflichtigen Zahlungen, die während der 60-tägigen Frist erfolgen, vornehmen, wenn ein Zahlungsempfänger eine einmalige Abhebung von mehr als USD 500,00 vornimmt, sofern der Zahlungsempfänger nicht eine Reserve auf dem Konto belässt, deren Höhe mindestens der Quellensteuer für sämtliche im betreffenden Jahr auf das Konto geflossenen, meldepflichtigen Zahlungen entspricht.

Alternativregelung. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen einen Quellensteuerabzug auf alle meldepflichtigen Zahlungen, die während der 60-tägigen Frist erfolgt sind,

vorzunehmen, wenn Sie eine der beiden nachstehenden Alternativregelungen anwenden:

Option 1. Sie nehmen einen Quellensteuerabzug auf alle meldepflichtigen Zahlungen vor, wenn der Zahlungsempfänger nach Ablauf von 7 Werktagen nach Einlangen der Bestätigung über die bevorstehende Erteilung der TIN eine Abhebung von dem Konto vornimmt. Als meldepflichtige Zahlungen sind dabei alle Barabhebungen zu behandeln, deren Höhe der Summe an meldepflichtigen Zahlungen entspricht, die nach Einlangen der Bestätigung über die bevorstehende Erteilung der TIN bis zum Zeitpunkt der Abhebung erfolgt sind.

Option 2. Sie nehmen spätestens 7 Werktage nach Einlangen der Bestätigung über die bevorstehende Erteilung der TIN einen Quellensteuerabzug auf alle auf dem Konto des Zahlungsempfängers eingehenden, meldepflichtigen Zahlungen vor, wobei dies unabhängig vom Zeitpunkt etwaiger Abhebungen durch den Zahlungsempfänger erfolgt.

ZUR BEACHTUNG: Die 60-tägige Ausnahme vom Quellensteuerabzug gilt ausschließlich für Zins- und Dividendenzahlungen sowie für gewisse Zahlungen im Zusammenhang mit leicht handelbaren Wertpapieren. Für andere meldepflichtige Zahlungen, wie beispielsweise Einkünfte aus selbständiger Arbeit, muss der Quellensteuerabzug sofort erfolgen, auch wenn der Zahlungsempfänger eine TIN beantragt hat und deren Erteilung bevorsteht.

Auch wenn Sie eine Bestätigung über die bevorstehende Erteilung der TIN vom Zahlungsempfänger erhalten, müssen Sie den Quellensteuerabzug für meldepflichtige Zins- und Dividendenzahlungen vornehmen, wenn der Zahlungsempfänger nicht an Eides statt bestätigt, dass er nicht dem Quellensteuerabzug unterliegt.

Wenn Sie den Quellensteuerabzug bei den betreffenden Zahlungsempfängern nicht vorschriftsgemäß vornehmen, können Sie für nicht einbehaltene Beträge haftbar gemacht werden.

Vom Quellensteuerabzug ausgenommene Zahlungsempfänger

Auch wenn der Zahlungsempfänger die TIN nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt, sind Sie in der Regel nicht verpflichtet, einen Quellensteuerabzug vorzunehmen, wenn der Zahlungsempfänger Folgendes ist:

1. Eine gemäß section 501(a) steuerbefreite Organisation, ein individueller Pensionsvorsorgeplan (IRA) oder ein Wertpapierdepot gemäß section 403(b)(7), wenn das Konto die Anforderungen von section 401(f)(2) erfüllt;
2. Die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Vertretungen oder Einrichtungen;
3. Ein US-Bundesstaat, der District of Columbia, eine Besetzung der Vereinigten Staaten oder eine ihrer Gebietskörperschaften, Vertretungen oder Einrichtungen;
4. Eine ausländische Regierung oder eine ihrer Gebietskörperschaften, Vertretungen oder Einrichtungen; oder
5. Eine Kapitalgesellschaft;
6. Ein Waren- oder Wertpapierhändler, der in den Vereinigten Staaten, im District of Columbia oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten registrierungspflichtig ist;

7. Ein bei der Commodity Futures Trading Commission (US-Regulierungsbehörde für Termin- und Optionsmärkte) registrierter Terminbörsenmakler;
8. Ein Real Estate Investment Trust (REIT);
9. Ein während des gesamten Steuerjahres im Sinne des Investment Company Act von 1940 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften) registrierter Rechtsträger;
10. Ein von einer Bank betriebener Common Trust Fund im Sinne von section 584(a);
11. Ein Finanzinstitut;
12. Eine Mittelsperson, die in Investment-Kreisen als Bevollmächtigter (nominee) oder Verwahrer (custodian) bezeichnet wird; oder
13. Ein aufgrund von section 664 steuerbefreiter oder in section 4947 umschriebener Trust.

Folgende Arten von Zahlungen sind vom Quellensteuerabzug im Sinne der vorstehenden Punkte 1 bis 13 ausgenommen:

Zins- und Dividendenzahlungen. Alle angeführten Zahlungsempfänger sind vom Quellensteuerabzug ausgenommen mit Ausnahme von Zahlungsempfängern lt. Punkt 7.

Broker-Geschäfte. Alle in Pkt. 1 bis 4 und in Pkt. 6 bis 11 angeführten Zahlungsempfänger sind vom Quellensteuerabzug ausgenommen. C-Corporations sind ebenfalls vom Quellensteuerabzug ausgenommen. Die Ausnahme vom Quellensteuerabzug gilt auch für Personen, die nach dem Investment Advisers Act von 1940 registriert sind und regelmäßig der Tätigkeit als Broker nachgehen.

Tauschhandelsgeschäfte und Gewinnausschüttungen an Genossenschaftsmitglieder (patronage dividends). Nur die in Pkt. 1 bis 4 angeführten Zahlungsempfänger sind vom Quellensteuerabzug ausgenommen.

Meldepflichtige Zahlungen im Sinne von section 6041 und section 6041A. Die in Pkt. 1 bis 5 angeführten Zahlungsempfänger sind gemeinhin vom Quellensteuerabzug ausgenommen.

Nicht vom Quellensteuerabzug ausgenommen sind jedoch folgende, an eine Kapitalgesellschaft geleisteten Zahlungen (einschließlich der an einen Rechtsanwalt bezahlten Bruttobeträge im Sinne von section 6045(f), auch wenn der Anwalt eine Kapitalgesellschaft ist), die mittels Formular 1099-MISC *Sonstiges Einkommen* gemeldet werden müssen:

- Zahlungen für medizinische Leistungen und Leistungen der Gesundheitsversorgung.
- Rechtsanwaltshonorare.
- An einen Rechtsanwalt bezahlte Bruttobeträge.
- Zahlungen für Leistungen, deren Bezahlung durch ein staatliches Exekutivorgan erfolgt.

(Siehe Rev. Rul. (steuerrechtliche Entscheidungen) 2003-66 auf Seite 1115 des Internal Revenue Bulletin 2003-26 unter www.irs.gov/pub/irs-irbs/irb03-26.pdf.)

Geleistete Zahlungen, die zur Abwicklung von Zahlungskartengeschäften und von Transaktionen über Netzwerke Dritter durchgeführt werden. Nur die in Pkt. 1 bis 4 angeführten Zahlungsempfänger sind vom Quellensteuerabzug ausgenommen.

Vom Quellensteuerabzug ausgenommene Zahlungen

Nicht meldepflichtige Zahlungen unterliegen auch nicht dem Quellensteuerabzug. Für weitere Einzelheiten, siehe sections 6041, 6041A, 6042, 6044, 6045, 6049, 6050A, 6050N und 6050W und die entsprechenden US-Regulations. Folgende Zahlungen sind in der Regel vom Quellensteuerabzug ausgenommen.

Dividenden und Gewinnausschüttungen an Genossenschaftsmitglieder

- Zahlungen an nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer, die dem Quellensteuerabzug im Sinne von section 1441 unterliegen.
- Zahlungen an Personengesellschaften, die in den Vereinigten Staaten keiner gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nachgehen und die mindestens einen nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer als Gesellschafter haben.
- Gewinnausschüttungen an Genossenschaftsmitglieder, die nicht in Form von Geld erfolgen.
- Zahlungen, die von bestimmten ausländischen Organisationen geleistet werden.
- Ausschüttungen im Sinne von section 404(k), die durch einen ESOP-Mitarbeiterbeteiligungsplan erfolgen.

Zinszahlungen

- Zinszahlungen für Verpflichtungen natürlicher Personen. Wenn die Höhe der Zinszahlungen an einen Zahlungsempfänger im Zuge Ihrer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit mehr als USD 600,00 beträgt, müssen Sie die Zahlung melden. Auf die meldepflichtige Zahlung kommt der Quellensteuerabzug zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger keine oder eine inkorrekte TIN übermittelt hat.
- Zahlungen im Sinne von section 6049(b)(5) an nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer.
- Zahlungen für bestimmte steuerbefreite Schuldverschreibungen (tax-free covenant bonds) im Sinne von section 1451.
- Zahlungen, die von bestimmten ausländischen Organisationen geleistet werden.
- An Sie bezahlte Zinsen für Hypotheken oder Studienkredite.

Sonstige Arten von Zahlungen

- Löhne.
- Ausschüttungen aus einem Pensions-, Renten-, Gewinnbeteiligungs- oder Aktienprämienplan, einem individuellen Pensionsvorsorgeplan, einem Vorsorgeplan für Unternehmensinhaber, die gleichzeitig Mitarbeiter sind, oder einem sonstigen eigenfinanzierten betrieblichen Altersvorsorgeplan (deferred compensation plan).
- Ausschüttungen aus einem Sparkonto für medizinische Eingriffe oder einem Gesundheitssparkonto sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- Bestimmte Rückkäufe von Lebensversicherungsverträgen.
- Ausschüttungen aus qualifizierten Programmen für Studiengebühren oder Coverdell Ausbildungs-Sparkonten.
- Spielgewinne aus Glücksspielen, wenn der Spielgewinn dem regulären Steuerabzug im Sinne von section 3402(q) unterliegt. Wenn der reguläre Steuerabzug im Sinne von section 3402(q) nicht auf den Spielgewinn zur Anwendung kommt, ist ein

Quellensteuerabzug vorzunehmen, wenn der Zahlungsempfänger keine TIN übermittelt.

- Immobiliengeschäfte, die im Sinne von section 6045(e) meldepflichtig sind.
- Erlassene Schulden, die im Sinne von section 6050P meldepflichtig sind.
- Gegen Barzahlung erfolgte Fischkäufe, die im Sinne von section 6050R meldepflichtig sind.

Von der FATCA-Meldepflicht ausgenommene Zahlungsempfänger und Kontoinhaber

Die Meldepflicht im Sinne von Kapitel 4 (FATCA) in Bezug auf US-Personen gilt in der Regel nur für ausländische Finanzinstitute (FFI) (einschließlich der Niederlassungen eines US-Finanzinstituts, das im Rahmen eines maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) als ausländisches Finanzinstitut behandelt wird). Daher muss beispielsweise ein US-Finanzinstitut, das ein Konto in den Vereinigten Staaten führt, nicht den Code für die Ausnahme von der FATCA-Meldepflicht erheben. Weitere Informationen zu den laut FATCA vorgeschriebenen Meldepflichten, einschließlich spezifischer Informationen darüber, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, finden sich in sections 1471-1474 und den diesbezüglichen US-Regulations. Informationen zu der Frage, wann sich ein ausländisches Finanzinstitut auf einen Beleg verlassen darf, um eine US-Person nicht als spezifizierte US-Person zu behandeln, sind in section 1.1471-3(d)(2) der US-Regulations angeführt. Die Frage, wann ein ausländisches Finanzinstitut davon ausgehen kann, dass eine US-Person keine spezifizierte US-Person ist, wird in section 1.1471-3(f)(3) der US-Regulations behandelt.

1. Eine gemäß section 501(a) steuerbefreite Organisation oder ein individueller Pensionsvorsorgeplan gemäß section 7701(a)(37);
2. Die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Vertretungen oder Einrichtungen;
3. Ein US-Bundesstaat, der District of Columbia, eine Besetzung der Vereinigten Staaten oder eine ihrer Gebietskörperschaften, Vertretungen oder Einrichtungen;
4. Eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder an mehreren etablierten Wertpapierbörsen im Sinne von section 1.1472-1(c)(1)(i) der US-Regulations gehandelt werden;
5. Eine Kapitalgesellschaft, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von section 1.1472-1(c)(1)(i) der US-Regulations gehört;
6. Ein Wertpapier- oder Rohstoffhändler oder ein Händler mit derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Termin- und Swap-Kontrakte, Futures, Forwards und Optionen), der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates eingetragen ist;
7. Ein Real Estate Investment Trust (REIT);
8. Eine Regulated Investment Company im Sinne von section 851 oder ein während des gesamten Steuerjahres im Sinne des Investment Company Act von 1940 registrierter Rechtsträger;
9. Ein Common Trust Fund im Sinne von section 584(a);
10. Eine Bank im Sinne von section 581;

11. Ein Broker; oder
12. Ein aufgrund von section 664 steuerbefreiter oder in Section 4947 umschriebener Trust;
13. Ein steuerbefreiter Trust im Rahmen eines Plans im Sinne von section 403(b) oder eines Plans im Sinne von section 457(g).

Gemeinschaftliche ausländische Zahlungsempfänger

Wenn der erste auf einem Konto eingetragene Zahlungsempfänger Ihnen ein Formular W-8 oder eine vergleichbare Erklärung übermittelt, die an Eides statt unterzeichnet wurde, ist der Quellensteuerabzug vorzunehmen, es sei denn:

1. Jeder der gemeinschaftlichen Zahlungsempfänger gibt die Erklärung zum Status als Ausländer ab, oder
2. Jeder der gemeinschaftlichen Zahlungsempfänger, dessen Status als Ausländer nicht festgestellt wurde, übermittelt eine TIN an Sie.

Wenn jeder der gemeinschaftlichen Zahlungsempfänger, dessen Status als Ausländer nicht festgestellt wurde, eine TIN an Sie übermittelt, verwenden Sie diese Nummer für Zwecke des Quellensteuerabzugs und der Erklärung von Steuerinformationen.

Weitere Informationen über ausländische Zahlungsempfänger finden Sie in den Ausfüllanleitungen für den Anforderer der Formulare W-8BEN, W-8ECI, W-8EXP und W-8IMY.

In Steuerinformationserklärungen zu verwendende Namen und TINs

Geben Sie den in Formular W-9 angeführten vollständigen Namen und die darin angegebene vollständige Adresse auf der Steuerinformationserklärung, die Sie beim IRS einreichen, sowie auf der an den Zahlungsempfänger übermittelten Kopie an. Wenn Sie Zahlungen an mehr als einen Zahlungsempfänger geleistet haben oder das Konto auf mehr als einen Namen lautet, geben Sie in der ersten Zeile (Name) der Steuerinformationserklärung nur den Namen jenes Zahlungsempfängers an, dessen TIN in Formular W-9 angeführt ist. Sie können die Namen anderer Zahlungsempfänger in dem Feld unterhalb der ersten Zeile (Name) der Steuerinformationserklärung anführen.

TIPP: Weitere Informationen zu den in Steuerinformationserklärungen zu verwendenden Namen und TINs sind Abschnitt J der Allgemeinen Anweisungen für bestimmte Steuerinformationserklärungen zu entnehmen.

Mitteilungen des IRS

Das IRS übermittelt Ihnen eine Benachrichtigung, wenn der in der Steuerinformationserklärung angegebene Name des Zahlungsempfängers und dessen TIN nicht mit den Aufzeichnungen des IRS übereinstimmen. (Siehe *Abgleich von US-Steurnummern (TINs)*.) Möglicherweise müssen Sie eine „B“-Mitteilung an den Zahlungsempfänger übermitteln, um eine andere TIN anzufordern. Publikation 1281 *Quellensteuerabzug bei fehlendem oder inkorrektem Namen/TIN(s)* enthält Kopien der zwei Varianten von „B“-Mitteilungen.

Abgleich von US-Steurnummern (TINs)

Mit dem TIN-Abgleich kann eine Zahlstelle oder ein befugter Vertreter, die/der die Formulare 1099-B, DIV, INT, K, MISC, OID und/oder PATR einreichen muss, vor Übermittlung der Formulare an das IRS einen Abgleich der Namen von Zahlungsempfängern und TIN-Nummern mit den Aufzeichnungen des IRS durchführen. Der TIN-Abgleich ist eines der E-Service-Produkte, die vom IRS angeboten werden und den Nutzern auf der IRS-Website zur Verfügung stehen. Gehen Sie auf IRS.gov und geben Sie „E-Services“ in das Suchfeld ein. Es wird erwartet, dass Zahlstellen, die einen Abgleich der Namen von Zahlungsempfängern und TIN-Nummern durchführen, bevor sie Steuerinformationserklärungen einreichen, weniger Bescheide über die Vornahme des Quellensteuerabzugs (CP2100) sowie Bußgeldbescheide erhalten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Quellensteuerabzug sind in Publikation 1281 nachzulesen.